

Einwohnergemeinde Aarwangen

Überbauungsordnung Riedgasse

08.12.1983



der Baudirektion des Kantons Bern

Bern, 8. Dezember 1983

Aarwangen

Ueberbauungsplan "Riedgasse"

12.2.1983 bis 14.3.1983

20. Juni 1983

- 1) Landwirtschaftliche
Genossenschaft
Aarwangen und Umge-
bung, 4912 Aarwangen
(Parzellen Nrn. 111 und
1596)

- 2) Irma Lanz-Zing, Ried-
gasse 12, 4912 Aarwangen
(Parzelle Nr. 412)

in Rechtsverwahrung
umgewandelt am
15.4.1983

- 3) Elisabeth Burkhard-Ger-
ber, Riedgasse 14,
4912 Aarwangen
(Parzelle Nr. 1131)

- 4) Friedrich Gerber,
Riedgasse 16,
4912 Aarwangen
(Parzelle Nr. 1732)

in Rechtsverwahrung
umgewandelt am
15.4.1983
- 5) R. Geiser-Egger,
Laubenplatz, 4934 Madis-
wil
(Parzelle Nr. 591)

in Rechtsverwahrung
umgewandelt am
15.4.1983

Rechtsverwahrungen: keine

Gemeindebeschwerden: keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 Baugesetz (BauG) den Erlass von Ueberbauungsplänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern, wobei sie auch über die unerledigten Einsprachen entscheidet.
2. Der Ueberbauungsplan sichert rechtlich die vorgesehene Strassensanierung, legt den Raum für eine Strassenverbreiterung und für die Erstellung eines Trottoirs fest. Das vorliegende Planinstrument stellt zudem eine Teilfortsetzung des mit RRB vom 31.3.1970 genehmigten Baulinienplanes "Kirchenfeld" dar. Die kantonale Baudirektion hat im Vorprüfungsverfahren dem zu genehmigenden Ueberbauungsplan "Riedgasse" ihre grundsätzliche Zustimmung erklärt. Er kann als

zweckmässig und im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet und genehmigt werden.

3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch über die unerledigt gebliebenen Einsprachen zu entscheiden (Art. 44 Abs. 3 BauG). Die Genehmigungsbehörde auferlegt sich dabei Zurückhaltung und greift nur ein, wenn die Gemeinde ihr Ermessen überschritten hat. Es wird lediglich geprüft, ob die von der Gemeinde getroffene Lösung recht-, zweck- und verhältnismässig sei.
- 3.1 Die Einsprecher Irma Lanz-Zing, Friedrich Gerber und R. Geiser-Egger haben ihre Einsprachen anlässlich der Einspracheverhandlung am 15.4.1983 in Rechtsverwahrungen umgewandelt. Darauf ist gemäss Art. 44 Abs. 3 BauG nicht mehr einzutreten.
- 3.2 Die Landwirtschaftliche Genossenschaft "Aarwangen und Umgebung" macht in ihrer Einsprache geltend, dass durch die geplante Strassensanierung entlang der Parzelle Nr. 111 die Abstellfläche verkleinert und die Rangierarbeiten mit Hubstapler, Lastwagen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen in Frage gestellt würden. Im weiteren würden durch die Strassenverbreiterung auf der gegenüberliegenden Strassenseite, Parzelle Nr. 1596, die Zu- und Wegfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Lastwagen behindert beziehungsweise verunmöglicht. Es wird nicht bestritten, dass durch den Trottoireinbau entlang der Parzelle Nr. 111 die Abstellfläche etwas verkleinert wird, doch ist diese Verkleinerung gemessen an der Grundstücksfläche minim und durchaus nicht unverhältnismässig. Die Rangierarbeiten mit Hubstapler und Fahrzeugen werden durch den Trottoireinbau kaum wesentlich beeinträchtigt, da der Verlust der Rangierfläche im Bereich der Zufahrt bloss einen Streifen von höchstens 0,90 m Breite beträgt. Bei der Detailarbeit des Strassenbaus

sieht der Gemeinderat zudem eine Absenkung des Randsteines vor, was die Rangierarbeiten wiederum merklich erleichtern wird. Die Einsprache der Landwirtschaftlichen Genossenschaft muss infolgedessen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden. Sie wird jedoch als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

- 3.3 Frau Elisabeth Burkhard-Gerber verlangt in ihrer Einsprache, dass das Trottoir auf eine gewisse Strecke bis und mit ihrer Parzelle Nr. 1131 von 1,80 m auf 1,50 m verschmälert wird.

Für das einseitig geführte Trottoir und für den auf der Riedgasse zu erwartenden regen Fussgängerverkehr (Schule, Altersheim und Einkaufszentrum befinden sich im Einzugsbereich) ist aus Verkehrssicherheitsgründen die geplante Trottoirbreite von 1,80 m, verglichen mit andern ähnlichen Fällen, als notwendig und zweckmässig einzustufen. Im übrigen ist die durch den Strassenbau erforderliche Landabgabe (Streifen von ca. 0,80 m) gemessen an der Parzellengrösse zumutbar und verhältnismässig. Die Einsprache wird deshalb als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

- C. Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Der von der Gemeindeversammlung von Aarwangen am 20. Juni 1983 beschlossene Ueberbauungsplan "Riedgasse" wird in Anwendung von Art. 44 BauG genehmigt.
- 2.1 Die Einsprache Nr. 1 der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Aarwangen und Umgebung wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen. Sie wird jedoch als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

- 2.2 Die Einsprachen Nrn. 2, 4 und 5 werden als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.
- 2.3 Die Einsprache Nr. 3 der Frau Elisabeth Burkhard-Gerber wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
3. Die Genehmigungskosten von Fr. 450.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Aarwangen in Langenthal von der Gemeinde Aarwangen zu beziehen und abzutaxieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungsstatthalter von Aarwangen in Langenthal wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
- der Gemeinde Aarwangen
unter Beilage eines genehmigten Ueberbauungsplanes
Riedgasse,
 - den Einsprechern.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten
Ueberbauungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>WEA</u>	<u>TBA</u>	<u>PlA</u>
1	3	3 + 1 Plan	6 + 2 Pläne

Gemeinde Aarwangen

Ueberbauungsplan

Riedgasse (Strassenlinien)

Situation 1: 500

Plan Nr. 165/31		 Peter Siegrist Ingenieurbüro 4900 Langenthal Farbgasse 28 Telefon 063 23 17 27
Grösse: 160/30		
gez. Ry	kontr. St	
Datum: 2. November 1982 ber. Januar 1983		Vis.

Genehmigungsvermerke:

Vorprüfung vom 13. Jan. 1983
 Publikation im Amtsblatt vom 12. Feb. 1983
 im Amtsanzeiger vom 10. Feb. 1983 17. Feb. 1983
 Öffentliche Auflage des Planes vom 12. Feb. 1983 bis 14. März 1983
 Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am - 8. Feb. 1983
 Einspracheverhandlung am 15. April 1983
 Erledigte Einsprachen: 0
 Unerledigte Einsprachen: 2
 Rechtsverwahrungen: 3

Genehmigt durch den Gemeinderat am , 2. Mai 1983

Beschlossen durch die
Einwohnergemeinde Aarwangen:

am 20. Juni 1983 mit 125 Ja
0 Nein

Namens der Einwohnergemeinde _____
Präsident _____ Sekretär _____
H. H. G. G.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Aarwangen, den 16. Aug. 1983 der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Kantonale
Baudirektion: GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 8. DEZ. 1988

• GENEHMIGT gemäss
• Beschluss vom 8. DEZ. 1983
BAUDIREKTION DES KANTONS BER
Der Direktor:

